



Einschreiben
Verwaltungsgericht
des Kantons Zürich
Militärstrasse 36
Postfach
8090 Zürich

Verwaltungsgericht
...Nr. 2012...
Eingang 1.2. JUNI 2012...
Poststempel 1. JUNI 2012.

Zürich, 11. Juni 2012

G.-Nr. R10-0144.4, A.-Nr. 17660-3 / 101 / Höngg

G.-Nr. VB.2012.00291

Frist zur Einreichung der Beschwerdeantwort bis 11. Juni 2012

Geht an die Gegenpartei
zur freigestellten Vernehmlassung bis 16.08.12
(unter Berücksichtigung
der Gerichtsferien)
Zürich, den **5. Juli 2012**
Kanzlei des Verwaltungsgerichts:

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

1. **Martin Zahnd**, Am Wasser 83, 8049 Zürich

[...]

8. **Paula Stuis**, Am Wasser 75, 8049 Zürich

alle vertreten durch

lic. iur. Thomas Spoerri, Rechtsanwalt, Bellerivestrasse 10, 8008 Zürich

Beschwerdeführende

gegen

1. **Orange Communications SA**, Rue du Caudray 4, 1020 Renens 1

2. **Stadt Zürich**, Bausektion, Amtshaus IV, Postfach, 8021 Zürich

Beschwerdegegnerinnen

betreffend

Baubewilligung

(Bauentscheid Nr. 1594/10 vom 5. Oktober 2010; Baubewilligung für Mobilfunk-Antennenanlage, Kat.-Nr. HG3620, Am Wasser 73, Zürich 10 - Höngg; Entscheid des Baurekursgerichts Nr. 0052/2012 vom 23. März 2012)

reicht die Bausektion fristgerecht folgende

Beschwerdeantwort

ein mit dem

Antrag:

Die Beschwerde sei abzuweisen.

Begründung:

1. Die Bausektion hat sich zum strittigen Projekt im Bauentscheid, in der Rekursvernehmung und im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels in der Duplik eingehend geäußert. Sie hält an ihrem Standpunkt und an ihren Ausführungen fest und ist nach wie vor der Meinung, dass die Baubewilligung zu Recht erteilt wurde.
2. Was den fallspezifischen Einwand anbelangt, der Ort mit empfindlicher Nutzung (OMEN) Nr. 01c sei in den Plänen zum Standortdatenblatt falsch eingezeichnet worden, ist zusätzlich Folgendes zu bemerken: Selbst wenn der zu untersuchende Ort näher an die Brandmauer zwischen den Gebäuden Am Wasser 73 (Standortgebäude) und Am Wasser 75 (Nachbargebäude) gelegt wird, wäre der massgebliche Anlagegrenzwert von 6 V/m immer noch eingehalten. Einerseits wird die Mobilfunkstrahlung durch die Brandmauer gedämpft. Andererseits wirkt sich die auf dem Standortgebäude anzubringende Abschirmung auch positiv auf das Nachbargebäude aus. Der Bereich nahe der Brandmauer liegt gewissermassen im Funkschatten.

Die im Nachbargebäude gemäss Bauentscheid durchzuführende Abnahmemessung, wird Klarheit über die effektive Strahlenbelastung schaffen.

Bevollmächtigung:

Im Falle eines Augenscheins sind G. von Bernstorff, Kreisarchitektin, und R. Nutt, juristischer Sachbearbeiter, zur Teilnahme und zum Beizug von weiteren städtischen Sachbearbeitenden ermächtigt.

Namens der Bausektion des Stadtrates
Der Vorsitzende Der Sekretär



Akten:

Die Akten befinden sich bei der Vorinstanz und werden von dieser dem Verwaltungsgericht direkt eingereicht.